



Der Magistrat

Dezernat für Smart City, Europa
und Ordnung

Stadträtin Maral Koohestanian

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden Westend/Bleichstraße

Herrn Ortsvorsteher Volker Wild

über 100230

26. Juli 2023

**TOP 8 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wiesbaden Westend/Bleichstraße
am 5. Juli 2023; Beschluss Nr. 0064 (Vorlage Nr. 23-O-02-0021)
Alterskontrollen von jugendlichen Nutzern der Spielotheken und Wettbüros im Inneren Westend (SPD)**

Sehr geehrter Herr Wild,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sach- und Rechtslage ist zunächst festzustellen, dass die Teilnahme von Minderjährigen an öffentlichen Glücksspielen, darunter auch in Spielhallen (Spielotheken) und Wettvermittlungsstellen (Wettbüros), nach den gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

Im Glücksspielstaatsvertrag 2021, welcher als übergreifende Dachregelung für alle weiteren spielrechtlichen Gesetze anzusehen ist, ist bereits in § 1 als ein wesentliches Ziel enthalten, den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten.

Zudem benennt § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Staatsvertrages den Ausschluss minderjähriger Spieler als zwingende Voraussetzung zum Erhalt einer Erlaubnis für öffentliches Glücksspiel. Demzufolge dürfen sich keine minderjährigen Personen in den genannten Betrieben aufhalten.

Für die im Beschluss des Ortsbeirates genannten Spielhallen und Wettvermittlungsstellen gelten im Einzelnen unterschiedliche Rechtsgrundlagen und damit auch unterschiedliche Zuständigkeiten.

Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen für Wettvermittlungsstellen ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Regierungspräsidium hat bisher lediglich sechs Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen in Wiesbaden erteilt.

Nach den aktuellen Zuständigkeitsregelungen führt das Regierungspräsidium nach Erteilung einer Erlaubnis eine so genannte Erstkontrolle vor Ort durch. Erst wenn diese abgeschlossen ist und alle Mängel beseitigt sind, erfolgt eine Übergabe der Akte an die örtlich zuständige Ordnungsbehörde.

Ab diesem Zeitpunkt ist dann die Ordnungsbehörde für die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben und Auflagen aus der Erlaubnis im Rahmen von Kontrollen zuständig. Bis zum heutigen Tag wurde der Gewerbeabteilung im Ordnungsamt allerdings noch kein Vorgang durch das Regierungspräsidium übergeben. Gemäß einer Mitteilung des Regierungspräsidiums aus dem Juni 2023 sind dort derzeit noch 13 Erlaubnisverfahren für Wettvermittlungsstellen in Wiesbaden anhängig, über welche noch nicht abschließend entschieden wurde. Die Anträge sind größtenteils noch aus dem Jahr 2021. Schon länger am Markt befindliche Wettvermittlungsstellen dürfen derzeit aufgrund des Bestandsschutzes auch ohne die notwendige Erlaubnis die Vermittlung von Sportwetten anbieten, bis das Antragsverfahren final abgeschlossen ist.

Laut einer aktuellen Mitteilung aus dem Regierungspräsidium Darmstadt wurde im Bereich des Ortsbezirks Westend/Bleichstraße eine Erlaubnis für die Wettvermittlungsstelle in der Wellritzstraße 20 erteilt. Die Anträge für die Wettvermittlungsstellen in der Bleichstraße 5, in der Helenenstraße 2 und in der Wellritzstraße 53 sind noch anhängig. Diese drei Betriebe dürfen aber derzeit aufgrund eines Bestandsschutzes schon während des anhängigen Antragsverfahrens die Vermittlung von Sportwetten anbieten. Weiterhin wurde ein Antrag für eine Wettvermittlungsstelle unter der Adresse Wellritzstraße 33 zurückgenommen, so dass dort keine Wettvermittlung erfolgen darf.

Die spezialgesetzlichen Regelungen zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle finden sich im Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG). Dort ist unter anderem geregelt, dass Minderjährigen der Zutritt nur zur Durchführung einer Identitäts- und Altersfeststellung gestattet ist. Geeignete Maßnahmen zur Identitäts- und Alterskontrolle sind durch die gewerbetreibende Person sicherzustellen.

Eine vergleichbare Regelung findet sich für die Spielhallen im Hessischen Spielhallengesetz. Dort ist geregelt, dass die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, spielwillige Personen bei jedem Betreten der Spielhalle durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und ihr Alter festzustellen sowie einen Abgleich ihrer Personalien mit dem Sperrsystem durchzuführen. Der Aufenthalt von Minderjährigen und gesperrten Personen in Spielhallen ist nicht zulässig und die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat dieses Aufenthaltsverbot sicherzustellen. Sowohl für die Erteilung von Spielhallenerlaubnissen als auch für die Kontrolle der Spielhallen liegt die Zuständigkeit unmittelbar bei der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Wiesbader Spielhallen werden in Form von Routinekontrollen regelmäßig durch die Kräfte der Stadtpolizei überprüft, ergänzende Kontrollen erfolgen aufgrund von Beschwerden oder festgestellten Verstößen.

Bezüglich der Teilnahme von Minderjährigen am Glücksspiel gab es bisher weder eine entsprechende Beschwerdelage noch konnten bei den Kontrollen Minderjährige in den Spielhallen festgestellt werden. Auch aus sonstigen Einsatzberichten von Stadt- und Landespolizei haben sich bislang keine Erkenntnisse ergeben, dass sich Minderjährige in den genannten Betrieben aufgehalten haben. Sollten Minderjährige bei Kontrollen in Spielhallen oder Wettvermittlungsstellen angetroffen werden, wäre dies ein gravierender Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen, so dass daraufhin umgehend der Widerruf der glücksspielrechtlichen Erlaubnis geprüft werden würde.

Mit freundlichen Grüßen



Maral Koohestanian
Stadträtin